S 11 RJ 194/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 194/98
Datum	09.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 158/99
Datum	17.08.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.02.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Klage gegen den Bescheid vom 29.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.06.1996 wird abgewiesen.
III. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen, hilfsweise die Erstattung entrichteter BeitrÃ¤ge streitig.

Der am â□¦1941 geborene KlÃ¤ger hat nach seinen Angaben den Beruf eines Stuckateurs erlernt (PrÃ¼fung 1958), hat in diesem Beruf bis 1970 versicherungspflichtig gearbeitet und war daran anschlieÃ□end selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig. Im Juli 1995 wurde Ã¼ber seine Gesellschaft der Konkurs erÃ¶ffnet (lt Angabe im Rentenantrag). Ausweislich des Versicherungsverlaufs hat der KlÃ¤ger von August 1955 bis MÃ¤rz 1970 PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet und fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1983 bis

31.12.1985 freiwillige BeitrÃ¤ge geleistet. Ab 1986 sind keine Versicherungszeiten mehr nachgewiesen.

Am 18.05.1995 beantragte der KlÃ¤ger Ã¼ber das Versicherungsamt der Stadt â¦ die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Er legte dazu ein Attest des Allgemeinarztes Dr.K â¦ vom 26.06.1995 vor, nach dem er sich seit 09.01.1995 in Behandlung befinde und seitdem ununterbrochen arbeitsunfÃ¤hig sei; der KlÃ¤ger leide an einer sich progredient verschlechternden reaktiven Depression mit schwerwiegender psychovegetativer Disregulation. Nach einer Untersuchung des KlÃ¤gers durch die NervenÃ¤rztin Dr.B â¦ am 13.03.1996 lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 29.03.1996 ab. Zwar sei der KlÃ¤ger ab 09.01.1995 bis voraussichtlich 31.12.1997 vorÃ¼bergehend berufsunfÃ¤hig; er habe auch die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt, jedoch in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit keine PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung entrichtet. Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 14.04.1996 per Fax Widerspruch ein und wollte von der Beklagten wissen, wieviel (an BeitrÃ¤gen) er sofort bezahlen kÃ¶nne und mÃ¼sse, damit er die "sofortige lebensnotwendige Rente" bekomme. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 17.06.1996 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Nur bei Eintritt von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit vor dem 01.01.1985 komme ein Rentenanspruch in Betracht, weil nur in diesem Falle neben der ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit vor dem 01.01.1984 keine weiteren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (lÃ¼ckenloser Nachweis anwartschaftserhaltender Zeiten ab 01.01.1984) gegeben sein mÃ¼ssten. Es lÃ¤gen jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass beim KlÃ¤ger BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 09.01.1995 (im Zusammenhang mit dem sich abzeichnenden Firmenkonkurs) eingetreten sei. Eine Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen zur Erhaltung der Rentenanwartschaft sei nicht mehr mÃ¶glich.

Am 07.03.1997 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten, ihm ein Angebot Ã¼ber die gesamte Rentenauszahlung seiner RentenbeitrÃ¤ge plus Zinsen zu erstellen. Die Beklagte wertete dies als Antrag auf Beitragserstattung und lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 09.04.1997 und Widerspruchsbescheid vom 16.09.1997 ab. Der KlÃ¤ger habe die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt und sei zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Im Ãbrigen hat die Beklagte mehrere Anfragen des KlÃ¤gers betreffend Rente und Beitragserstattung mit Schreiben vom 06.10.1997 beantwortet.

Mit Schreiben vom 27.02.1998 hat die Beklagte ein per Fax eingegangenes, als "erneuter Widerspruch" bezeichnetes Schreiben des KlÃ¤gers vom 29.09.1997 dem Sozialgericht als Klage zugeleitet. Mit Fax vom 25.03.1998 hat der KlÃ¤ger dem SG mitgeteilt, er reiche das gerichtliche Anschreiben "als Widerspruch zur Entlastung zurÃ¼ck", weil er keine Klage eingereicht, sondern sich nur an die LVA gewandt habe, damit diese das fÃ¼r seine Existenzsicherung Notwendige veranlasse. Auf Anfrage des Sozialgerichts hat der zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ernannte Allgemeinarzt Dr.K â¦ unter dem 08.07.1998 eine Stellungnahme zur GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers abgegeben und darin ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r einfache VorgÃ¤nge des alltÃ¤glichen bÃ¼rgerlichen Lebens wie auch fÃ¼r gewisse einfache rechtliche und geschÃ¤ftliche VorgÃ¤nge sei der KlÃ¤ger bei

entsprechender vorsichtiger Behandlung sicherlich nicht als absolut geschÃ¤ftsunfÃ¤hig einzustufen. Auch bezÃ¼glich einer partiellen GeschÃ¤ftsunfÃ¤higkeit kÃ¶nne beim KlÃ¤ger lediglich die MÃ¶glichkeit bejaht werden, dass er unter massiver psychischer Belastung (mit vorhergegangenen auf das jeweilige Ereignis bezogenen lÃ¤ngeren Verhandlungen) zeitweise zu einem vernunftgesteuerten Verhalten auÃ□er Stande sei. Eine Langzeitklassifizierung des KlÃ¤gers als absolut geschÃ¤ftsunfÃ¤hig kÃ¶nne er nicht treffen. Zu mehreren Verhandlungsterminen vor dem Sozialgericht ist der KlÃ¤ger nicht erschienen. In einem aufklÃ¤renden Schreiben vom 04.11.1998 hat das SG dem KlÃ¤ger die Sachlage dargelegt, den Streitgegenstand abgegrenzt und die Erfolgsaussichten der Klage erlÃ¤utert. Auch dieses Schreiben hat der KlÃ¤ger (mit zahlreichen Anmerkungen versehen) per Fax an das SG zurÃ¼ckgesandt, die darin vom SG gestellte Frage, ob die Klage zurÃ¼ckgenommen werde, jedoch nicht bzw dahin beantwortet, dass die KlagerÃ¼cknahme jetzt keinen Sinn ergebe. Mit Urteil vom 09.02.1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Alleiniger Streitgegenstand sei der Bescheid Ã¼ber die Ablehnung der Beitragserstattung. In materieller Hinsicht kÃ¶nne die dagegen gerichtete Klage des als geschÃ¤fts- und prozessfÃ¤hig anzusehenden KlÃ¤gers keinen Erfolg haben, da die Voraussetzungen des Â§ 210 SGB VI eindeutig nicht gegeben seien.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 16.03.1999 beim Sozialgericht NÃ¼rnberg "Widerspruch und Berufung" eingelegt. Er halte das Urteil fÃ¼r ungerecht, weil er seit 1995 nachweisbar invalide sei. Die â□¦-Versicherung habe dies anerkannt; von ihr bekomme er eine monatliche Rente. Er verlange fÃ¼r die ersten Jahre nur Teilrente und erst ab dem 60. Lebensjahr die Vollrente. Ein Anschreiben des Berichterstatters, ob die Berufung aufrecht erhalten werde, hat der KlÃ¤ger mit dem Hinweis beantwortet, dass er die notwendige Rente mit Vollendung des 60. Lebensjahres fordere.

Einen ausdrÃ¼cklichen Berufungsantrag hat der KlÃ¤ger nicht gestellt; er beantragt jedoch sinngemÃ¤Ã□,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung der entgegenstehenden Verwaltungsentscheidungen zu verurteilen, ihm "FrÃ¼hrente" wegen Erwerbs- bzw BerufsunfÃ¤higkeit aufgrund der Antragstellung vom 18.05.1995, hilfsweise ab Vollendung des 60. Lebensjahres zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG)

und im Ãbrigen zulÃ¤ssig; AusschlussgrÃ¼nde des Â§ 144 SGG liegen nicht vor. In Ãbereinstimmung mit dem Sozialgericht geht auch der Senat davon aus, dass der KlÃ¤ger geschÃ¤ftsfÃ¤hig iS des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und prozessfÃ¤hig iS des Â§ 71 SGG ist. Der KlÃ¤ger hat das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg eingelegt und sich erkennbar dahin geÃ¤uÃert, dass es ihm um die Durchsetzung von RentenansprÃ¼chen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit geht. Die von dem Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.K â¦ bestÃ¤tigte UnzugÃ¤nglichkeit des KlÃ¤gers in Situationen, in denen er glaubt, dass ihm zustehende Rechte vorenthalten werden, hat sich auch im Berufungsverfahren gezeigt. Der KlÃ¤ger ist mit einer Vielzahl von teilweise in sich widersprÃ¼chlichen Eingaben an das Gericht herangetreten, ohne sich konkret zu den gestellten Sachfragen zu Ã¤uÃern. Eine totale RealitÃ¤tsverkennung ist diesem Verhalten jedoch nicht zu entnehmen, wie bereits Dr.K â¦ in seinem Gutachten vom 08.07.1998 Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt hat. Auch ist den vom KlÃ¤ger im Verlaufe des Verwaltungs- und Prozessverfahrens geltend gemachten AnsprÃ¼chen eine gewisse Folgerichtigkeit nicht abzusprechen. So wird der ursprÃ¼nglich erhobene Anspruch auf DurchfÃ¼hrung medizinischer Reha-MaÃnahmen (offenbar in WÃ¼rdigung des Umstandes, dass eine Wiederherstellung seiner ErwerbsfÃ¤higkeit nicht mehr zu erwarten ist) vom KlÃ¤ger zumindest im Berufungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt, sondern statt dessen nur noch die Bewilligung von "Invalidenrente" begehrt. Auch das vom SG als solches gedeutete Klagebegehren auf Beitragserstattung hat der KlÃ¤ger (wenn Ã¼berhaupt) erst nach Ablehnung seiner RentenansprÃ¼che erhoben und in der Berufungsinstanz nicht ausdrÃ¼cklich in seinen Prozessvortrag aufgenommen, obwohl das SG in dem angefochtenen Urteil eine materiell-rechtliche PrÃ¼fung nur bezÃ¼glich des Anspruchs auf Beitragserstattung vorgenommen hat. FÃ¼r dieses prozessual durchaus vernÃ¼nftige Verhalten mag aus der Sicht des KlÃ¤gers die Ãberlegung maÃgebend gewesen sein, dass die DurchfÃ¼hrung der Beitragserstattung zur AuflÃ¶sung des bisherigen VersicherungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼hrt und weitere AnsprÃ¼che aus den erstatteten BeitrÃ¤gen ausschlieÃt, also auch den vorrangig geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel des KlÃ¤gers unter keinem Gesichtspunkt als begrÃ¼ndet.

Ungeachtet der Frage, ob der Anspruch auf Beitragserstattung vom KlÃ¤ger in der Berufungsinstanz weiter verfolgt wurde, hat das Sozialgericht in diesem Zusammenhang zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen des Â§ 210 SGB VI fÃ¼r eine Beitragserstattung nicht vorliegen, da der KlÃ¤ger die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (Â§ 50 Abs 1 SGB VI) erfÃ¼llt hat und zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist.

Gegen die Ablehnung der Rente wegen Berufs- bzw ErwerbsunfÃ¤higkeit (Â§Â§ 43, 44 SGB VI) hat der KlÃ¤ger in der Frist des Â§ 87 SGG kein Rechtsmittel eingelegt. Der Bescheid der Beklagten vom 29.03.1996 idF des Widerspruchsbescheides vom 17.06.1996 hat damit Bestandskraft erlangt und kann nicht mehr Gegenstand einer ÃberprÃ¼fung im gegenwÃ¤rtigen Berufungsverfahren sein. Da der KlÃ¤ger aber

den Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit im Klageverfahren erneut geltend gemacht und das Sozialgericht dazu keine Entschiedung getroffen hat, durfte der Senat nicht als Berufungsgericht, sondern auf Klage Ã¼ber den streitigen Anspruch entscheiden. Die Klage gegen den genannten Bescheid war abzuweisen, da sie nicht fristgerecht bei Gericht (Â§ 90 SGG) oder einer sonstigen inlÃ¤ndischen BehÃ¶rde (Â§ 91 SGG) eingegangen ist. Der Widerspruchsbescheid vom 17.06.1996 ist am selben Tag als Einschreiben zur Post gegeben worden. Er gilt damit als am 20.06.1996, dem dritten Tag nach der Absendung, als zugestellt. Die Frist des Â§ 87 Abs 1 SGG begann daher am 21.06.1996 zu laufen und endete am 22.07.1996, da der 20.07.1996 ein Samstag war (Â§ 64 Abs 3 SGG). In dieser Frist hat der KlÃ¤ger kein Rechtsmittel eingelegt. Sein spÃ¤teres, als Klage zu wertendes Vorbringen war als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckzuweisen.

Soweit der KlÃ¤ger mit der Berufung die GewÃ¤hrung einer vorgezogenen Altersrente ab Vollendung des 60.Lebensjahres durchsetzen mÃ¶chte, ist ihm entgegen zu halten, dass Ã¼ber diesen Anspruch bisher keine Entscheidung des zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤gers vorliegt. Es fehlt daher schon an einem den KlÃ¤ger belastenden Verwaltungsakt, der durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnte. Dem KlÃ¤ger steht es frei, die entsprechende Leistung unter Beachtung des Â§ 16 SGB I zu beantragen.

Die Berufung des KlÃ¤gers war demnach zurÃ¼ckzuweisen. AuÃ□ergerichtliche Kosten gemÃ¤Ã□ Â§ 193 SGG sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024